

Sheresia von Somische Kanserin,

in Vermanien/zu Wungarn/
Biheim / Dalmatien / Proatien / und Sclavonien 2c.2c.
Königin; Erg. Merkogin zu Sesterreich / Verkogin zu
Burgund / Ober. und Nider. Schlesien / zu Braband / zu
Rapland / zu Steper / zu Kärnten / zu Erain / zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /
zu Geldern / zu Würtemberg; Margarässin des H. Köm.
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober. und Nider.
Laußniß; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habspurg / zu Flandern / zu Lyrol /
zu Pfort / zu Kydurg / zu Geräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mccheln; Herkogin zu Lothringen / und Baar; Groß.
Ferkogin zu Lothringen / und Baar; Groß.

Entbieten allen und seden Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Standes / Amts / oder Weeseens die in Unseren gesamten Erb.Königreichen / und Landen sennd / Unsere Kanserl. Königt. auch Erz. Herzogliche Gnad / und alles Gutes: Und wird euch noch gustermassen zuruckerinnerlich beywohnen / was massen Wir allbereits durch Unser zur Publication gebrachtes Patent de dato Wien den zwössen Monats. Tag Januarii des gegenwärtigen 1754ten Jahrs offentlich kund gethan / welchergestalten mittels einer zwisschen Uns / und des Churfürsten zu Bapern Liebden den 21ten Septembris jüngst verwichenen 1753ten Jahrs getrossenen nachbahrlichen

Einverständnuß in Mung: Sachen / und bald hinnach erfolgten Kurftl. Salzburgischen Bentrits Erflarung / Churfurstl. Banes risch , und Fürstlich : Salzburgischer Seiten provisorie (und bis man mittels allgemeinen Reichs , Schluß zu einen burchgehends thunlich und möglichen / mithin auch in Praxi realiter befolglichen allgemeinen Reichs : Ming. Fuß gelangen moge) Unferem dermablis gen Dung. Buß volltomen bengetretten worden fene / auch wurts lichen sowohl zu Munchen / als zu Salzburg in Gold / bann auch in Gilber von dem Species. Thaller an bis zu dem von denen alten wohl und fennbahr unterschiedenen/ und roulirten Grofchen oder drep Kreuber Studen inclusive auf Unferer Dungen gang gleichen Ruß Die Ausmunzung allbereits damals den Unfang genohmen hatte/ und beeber Orten alle Unstalten enfrigst vorgekehret wurden / womit obngesaumt mit der Conventions : maßigen Devalvirung / mithin pollfommener Conventions, Bollziehung / in dem Bayerischen Crepf wurflich fürgegangen werden tonne; und Wir derowegen mits tels eben obbefagten Patent von 12ten Januarii gegenwartigen Jahrs. untereinstens befohlen und verordnet haben / das nicht allein die also Conventions maßig geprägt werdende Churfurstlich Banes rische / und Fürstlich: Salzburgische neue goldene / und filberne Mungen / bis zu deren neuen von dem alten wohl distinguirte Gros inclusive, ben mit Unferen eigenen gang gleichen fonderen auch Derenselben altere goldene Dung-Sorten / wie auch die Chur Pfals gische / und Herzoglich : Wurtenbergische nach bem aufrechten Reichs Gold Bulden geprägte Gold : Mungen und die alte Galg: burger Siebenzehner / ben convenirten Unferen Müngen proportionirlichen Cours in gesamten Unseren Erb. Konigreichen und Lans ben/ sowohl in Handel und Wandel inter privatos, als auch ben allen Unseren und übrigen publiquen Calfen ohnweigerlich haben/ und genieffen follen.

Sleichwie Wir dann andurch keinen Zweisel zu tragen an Tag geleget/ daß nicht allein von beständiger Unseren Fuß gleischen Ausmünzung in denen Chur. Baprischen und Fürstlich: Salze durgischen Münz. Aemteren ohne allenfalls mit Uns vorläufig gespstogener Einwerständnüß keinerdings abgegangen werde/ also has ben wir hingegen/ um wie den gänzlichen übrigen Inhalt/ also auch ienen des anderten Theils des XIIIen Conventions: Articuli Unssers Orts vollziehen zu können/ die hierzu in besagten Articulo bestimte Zeit der in denen Chur: Baperischen Landen beschehenden und beobachtet werdenden Conventions. mäßigen Devalvirung zu erwars

erwarten gehabt. Nachdeme aber nunmehro beeben Orts die nache bahrliche Erdfnung an Uns beschehen / was massen nicht allein in denen Churfürstl. Baperischen / und Fürstl. Salzburgischen Landen / sondern auch überhaupts durch gemeinsame Directorial-Schreiben in dem Baperischen Cranf die Conventions : maßige Devalvirung babin / und zu dem Ende kund gemacht worden sepe/ daß à Ima nachst funftigen Monats Junii Die devalvirte Dungen feinerdings in hoheren / noch anderen als dem devalvirten Prenß verausgabet / noch angenohmen werden follen / untereinstens auch von besagter Devalvations : Tabella sowohl/ als von denen dißfälligen Churfurfil. Baperifchen und Fürstl. Salzburgischen Dungs Patenten einige Abdrucke Unferem Ranferl Ronigl Mung, und Berge 2Berfens, Directions, Dof, Collegio jur 2Biffenschaft communiciret worden; Allo erubriget Uns fein Zweifel / bag auch mit erften Eag des nachst fommenden Monat Junii besagte Devalvirung in benen Chur. Baperischen / und Furstlich, Salzburgischen Landen / wie auch gesamten Baperifchen Greng werfthatig / und dergestalten beobachtet werde / das von Iten Junii an feine Dung Gattungen bober/ noch anderst / als in dem Conventions, maßigen publicittidevalvir, ten Werth allda verausgabet / noch angenohmenwerden.

In welcher ohngezwenfelten Zuversicht Wir dann auch nicht anstehen / hiermit zu besehlen / und zu verodnen:

Erstens: daß à prima nachst eintrettenden Monats Junii des gegenwärtigen Jahrs vier Monat hindurch nemlich bis ultima Septembris, die ältere Chursürstlich Bayerische halbe Gulden / oder sogenante 27ger zu sechs und zwanzig Kreußer das Stuck / dann die jüngere derley von des Curfürstens zu Bayern Liebden bis in verwichenem 1753sen Jahr ausgemünzte derley halbe Gulden / oder sogenante 28ger zu sieben und zwanzig Kreußer das Stuck / und die Chur : Bayerische Zwölser zu zehen Kreußer das Stuck dergestalten (ausser Unseren Königlich : Hungarischen) in gesamt übrigen Unseren ErdsKönigreichen und Landen den Cours haben sollen / und mögen / das solche besagte vier Monat hindurch (jedoch anderst nicht / als in obbesagten devalvirten Werth und Prenß / auch länger nicht / als bis ultima Septembris dieses Jahrs) von jedermann ohnweigerlich in Handel und Wandel in Zahlungen anzunehmen sennd / und verausz gabetwerden mögen/ben Unseren / und übrigen publiquen Cassen aber

in befagtedevalvirten Werth/ und Prenf amar ebenfalls à prima Junii bis ultima Septembris bes gegenwartigen Jahrs angenohmen / jes doch teines weegs sodann von solchen wiederum verausgabet / sons bern in dem nehmlichen devalvirten Werth zu Unseren Rapferliche Koniglichen Dung. Memteren zur Ummungung verabgabet werden follen / ben welchen zur ebenfäliger Ummunzung gedachte vier Monat bindurch besagte Mung Gorten in dem devalvirten Werth / gegen darfür empfangenden Vergutung per respective 27. 26. und 10. Rreuter das Stuct / von jedermann um fo mehr eingelieferet werden mogen / als Wir Uns in oft, bemelter Convention anheischia gemacht haben / fogleich nach ber in benen Chur Bagerifchen Landen befches hener / und beobachtet werdender Devalvirung besagten alten halben Giulden / und 3molfer den also devalvirten Cours provisorie vier Mos nat hindurch (auffer denen Konigl. Hungarischen) in all übrigen Uns feren Erb : Konigreichen / und Landen ju gestatten / und was mabe rend : befagten Termin in folche berein tame / Diefe vier Monathindurch Unferes Orts in obbedachtem devalvirten Werth zu dem Ende eine wechslen / und ummungen zu laffen / bamit Unfange die Benfchaffuna eines erforderlichen Surrogati in denen Chur . Banerifchen / und gurft. lich Galzburgischen Landen erleichteret / und beschleuniget werde.

Undertens aber / und hingegen befehlen Wir / daß nach Berlauf des Monats Septembris gegenwärtigen Jahrs / mithin mit prima künftigen Monats Octobris besagte dren Chur. Bayerische alte Münz. Gattungen wiederum / wie vorhin / schärfest verrussen / auch hereinzusühren / in Zahlungen anzunehmen / und zuverausgaben vers botten senn / und verbleiben solle; Wie Wir dann

Drittens hierinfalls nur provisorie die disjährige vier Mos nat Junii, Julii, Augusti, und Septembris hindurch von Unseren diss sälligen vorhinnigen Verbotts Patenten aus obbesagtem motivo dispensiren/übrigens aber Unserer glorreichesten Vorsahrern/wie auch Unsere in Annis 1746. 1751. 1753. und gegenwärtigen 1754sen Jahr publicirte Münzedicta, Patenten/ und Generalia insgesamt/bessonders auch jenes von 12ten Januarii des gegenwärtigen 1754sen Jahrs neuerdings hiermit bestettigen/erneueren/ und ohnverbrüchig gehalten und besolget wissen wollen.

Dieses alles meinen und gebieten Wir ernstlich / wornach sich dann ein jeder wie zu richten / also für Schaden zu hüten wissen wird. Seben in Unserer Stadt Wien den 18ten Monats. Tag Maji im Sies benzehen hundert Vier und Funfzigsten Unserer Reiche im Vierszehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz. Reg. * Boh. * Supus & A. A. prus Canc. us

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Frenhers von Bartenstein.

Franz Anton Edler von Pistrich.